

Abteilung I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht-
und Verwaltungsmanagement)
informationsfreiheit@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

[REDACTED]
per RSb

Geschäftszahl: [REDACTED]
[REDACTED] Informationsbegehren nach IFG

Wien, 17. Juni 2026

Bescheid

Antrag vom 27.05.2026 auf bescheidmäßige Absprache betreffend das
Informationsbegehren vom 08.01.2026

Spruch

Dem Antrag von [REDACTED] auf Informationserteilung vom 08.01.2026 betreffend
die Frage "*Die vorliegenden Daten zu praktischen Führerscheinprüfungen, wenn jeweils
möglich aufgeschlüsselt nach individuellen Prüfer*innen (evtl. pseudonym - Datenschutz),
Bundesländern und Monaten bzw. Jahren. Insbesondere die Anzahl durchgeführter
Prüfungen sowie die Anzahl jeweils an bestandenen bzw nicht bestandenen Prüfungen.*",
wird gemäß § 73 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr.
51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025 iVm § 11 Abs 1 iVm § 2 Abs 1
Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 52/2025, teilweise entsprochen.

Dem Antrag von [REDACTED] wird betreffend die Frage "*Außerdem ersuche ich Sie um
Übermittlung des vollständigen Fragenkatalogs für die theoretischen Führerschein-
prüfungen.*", gemäß § 73 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr.
51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025 iVm § 11 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 iVm § 6
Abs 1 Z 7 lit e iVm § 6 Abs 1 Z 6 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 52/2025, nicht
entsprochen.

Begründung

Gang des Verfahrens

1. Der Antragsteller übermittelte am 08.01.2026, eingegangen am 09.01.2026 folgendes Begehren gemäß Informationsfreiheitsgesetz via der Online-Plattform FragDenStaat an das BMIMI:

*"hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information: Die vorliegenden Daten zu praktischen Führerscheinprüfungen, wenn jeweils möglich aufgeschlüsselt nach individuellen Prüfer*innen (evtl. pseudonym - Datenschutz), Bundesländern und Monaten bzw. Jahren. Insbesondere die Anzahl durchgeführter Prüfungen sowie die Anzahl jeweils an bestandenen bzw nicht bestandenen Prüfungen. Außerdem ersuche ich Sie um Übermittlung des vollständigen Fragenkatalogs für die theoretischen Führerscheinprüfungen.*

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG."

2. Das BMIMI übermittelte dem Antragsteller am 22.01.2026 ein Erledigungsschreiben (GZ: 2026-0.020.169):

"das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage: „(...)“, wie folgt mit:

Zunächst wird angemerkt, dass im Rahmen des Informationsbegehrens keine zeitliche Einschränkung vorgenommen wurde. Es darf daher zu Kenntnis gebracht werden, dass die vorliegenden Daten der letzten 10 Jahre (2015-2024) übermittelt werden und wurde ein Excel-Dokument mit den begehrten Informationen der Erledigung beigefügt (Beilage./1).

Bezüglich der Übermittlung des Fragenkataloges zur theoretischen Führerscheinprüfung wird mitgeteilt, dass ein solcher Katalog im BMIMI nicht vorliegt."

3. Am 25.01.2026 wandte der Antragsteller sich erneut per E-Mail an das BMIMI:

*"vielen Dank für Ihre Nachricht und die Bereitstellung der Daten! Ich vermute jedoch leider, dass es bei der Bearbeitung zu einem kleinen Missverständnis gekommen ist. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten beinhalten die Namen der Prüfer*innen in anonymisierter, nicht in pseudonymisierter Form. Ich ersuche Sie höflichst um erneute Zusendung in dementsprechender Form (beispielsweise indem die Namen durch eindeutige(!) Nummern oder Buchstabenketten ersetzt werden)."*

4. Am 29.01.2026 antwortete das BMIMI ebenfalls per E-Mail:

"Da eine Rückführbarkeit der Führerscheinprüfungsdaten auf einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG eine Übermittlung der Liste der Prüfer:innen in pseudonymisierter Form nicht möglich."

5. Noch am selben Tag (29.01.2026) entgegnete der Antragsteller:

"in einer ähnlichen Anfrage an ihr Ministerium im Oktober 2025, allerdings mit Beschränkung der Daten auf Vorarlberg konnten Sie dem Antragsteller folgende Daten je Prüfer zur Verfügung stellen: Summe Prüfungen und Summe Bestanden/Nicht bestanden.

<https://fragdenstaat.at/anfrage/fuehrerscheinpruefungen/> Über die Übermittlung der selben Daten jedoch für ganz Österreich würde ich mich freuen. Vielen Dank im Voraus!"

6. Am 03.02.2026 stellte der Antragsteller eine Folgeanfrage nach IFG an das BMIMI:

"in Ihrem Schreiben vom 22.01.2026 heißt es: "Bezüglich der Übermittlung des Fragenkataloges zur theoretischen Führerscheinprüfung wird mitgeteilt, dass ein solcher Katalog im BMIMI nicht vorliegt." Jedoch heißt es in § 1 Abs. 2 FSG-PV im Wortlaut: "Die Fragen sind anhand des vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Fragenkataloges für jeden Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zusammenzustellen." [https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012725)

Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012725 In Verbindung mit § 3 IFG und als Nachfolger des BMVIT als Verkehrsministerium liegt diese Angelegenheit meiner Erkenntnis nach also in Ihrer Zuständigkeit. Auch die LPD Wien verwies nach § 7 Abs. 3 IFG diesbezüglich auf Ihr Ministerium.

In diesem Sinne bitte ich Sie

a) um erneute Stellungnahme zur Nichterteilung der Information im Rahmen meiner Anfrage

bezüglich Übermittlung des Fragenkataloges zur theoretischen Führerscheinprüfung und

b) um Übermittlung des vollständigen Fragenkatalogs für die theoretischen Führerscheinprüfungen inklusive Antwortmöglichkeiten und Bildern für die theoretischen Führerscheinprüfungen. Eine Bereitstellung in maschinenlesbarer Form wird hierbei bevorzugt."

7. Das BMIMI übermittelte am 19.02.2026 ein Erledigungsschreiben (GZ: 2026-0.104.144):

"das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage: „(...)“, wie folgt mit:

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem von Ihnen begehrten

„Fragenkatalog“ um Inhalte einer Datenbank handelt, in der die Prüfungsfragen verwaltet werden.

Für diese Datenbank ist das BMIMI zuständig. Der Zugang zu der Datenbank der theoretischen Fahrprüfungsfragen steht grundsätzlich Jedermann offen. Er ist jedoch kostenpflichtig und beträgt EUR 6.000 für die ersten drei Jahre sowie jeweils EUR 3.600 für weitere dreijährige Perioden (jeweils inklusive Umsatzsteuer). Insbesondere Lehrmittelhersteller nutzen diese Möglichkeit und verfügen über Onlinezugänge zu der Datenbank und damit dem Fragenkatalog.

Es darf daher mitgeteilt werden, dass Ihnen dieselbe Möglichkeit offensteht und wird bei Interesse um entsprechende Rückmeldung ersucht."

8. Das BMIMI antwortete auf die E-Mail vom 29.01.2026 am 10.02.2026 per E-Mail:

"die von Ihnen angesprochene Auswertung betreffend das Bundesland Vorarlberg für das Jahr 2024 war im BMIMI vorhanden und verfügbar im Sinne des § 2 Abs 1 IFG, da eine entsprechende Auswertung im Rahmen der eigenen Prüftätigkeit des BMIMI vorgenommen wurde. Es bestanden keine Geheimhaltungsgründe, die einer Übermittlung dieser Information an den Antragsteller entgegengestanden wären. Auch die Ihnen bereits übermittelte Excel-Auswertung für die Jahre 2015 bis

2024 lag dem BMIMI bereits vor. Einer Herausgabe dieser Daten sprach ebenfalls kein Grund gemäß § 6 Abs 1 IFG entgegen. Eine pseudonymisierte Version dieser Daten liegt dem BMIMI nicht vor.

Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass Auswertungen aus dem Führerscheinregister mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden sind. Vor dem Hintergrund der Ereignisse des vergangenen Jahres wurden jedoch seitens des BMIMI die genannten Auswertungen beauftragt, weshalb diese im Rahmen von Informationsbegehren zur Verfügung gestellt werden konnten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seitens des BMIMI eine standardisierte Darstellung der Durchfallsquoten der praktischen Fahrprüfungen in Österreich vorbereitet wird und beabsichtigt ist, diese im Laufe der nächsten Wochen zu veröffentlichen."

9. Am 20.03.2026 schrieb der Antragsteller bezüglich des Erledigungsschreibens vom 19.02.2026 zu GZ: 2026-0.104.144:

"ich nehme Ihre Antwort zur Kenntnis, bitte Sie jedoch um Stellungnahme, auf welchen konkreten Geheimhaltungsgrund gemäß IFG Sie sich beziehen."

10. Am 18.04.2026 schrieb der Antragsteller erneut an das BMIMI:

"meine Anfrage "Führerscheinprüfungen" vom 08.01.2026 (#4279) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 1 Tag überschritten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage."

11. Das BMIMI antwortete am 20.04.2026:

"wie auf der Website von FragDenStaat selbst ersichtlich ist, wurde Ihr Informationsbegehren vom 08.01.2026 fristgerecht mittels Erledigung vom 22.01.2026 beantwortet: <https://fragdenstaat.at/anfrage/fuehrerscheinpruefungen-1/#nachricht-12625>. Ihre E-Mail vom 25.01.2026 wurde mit E-Mail vom 29.01.2026 beantwortet. Ihre E-Mail vom 29.01.2026 wurde mit E-Mail vom 10.02.2026 beantwortet. Ihr Informationsbegehren zum Fragenkatalog vom 03.02.2026 wurden mit Erledigung vom 19.02.2026 beantwortet.

Zu Ihrer E-Mail vom 20.03.2026 und der darin beehrten "Stellungnahme, auf welchen konkreten Geheimhaltungsgrund gemäß IFG Sie sich beziehen" darf entgegnet werden, dass in der Erledigung vom 19.02.2026 keine Geheimhaltungsgründe genannt wurden."

12. Am 20.04.2026 entgegnete der Antragsteller:

"Sie schreiben: > Zu Ihrer E-Mail vom 20.03.2026 und der darin beehrten "Stellungnahme, auf welchen konkreten Geheimhaltungsgrund gemäß IFG Sie sich beziehen" darf entgegnet werden, dass in der Erledigung vom 19.02.2026 keine Geheimhaltungsgründe genannt wurden. Salopp gesagt: Das ist das Problem. Die Inhalte der Datenbank, die den beehrten Fragenkatalog darstellen, wurden mir bis dato nicht übermittelt. Die Datenbank wird laut Ihrer Aussage von Ihrem Haus verwaltet, die Information liegt Ihnen also vor (somit greift etwa § 7 Abs. 3 IFG nicht). Da im Falle einer solchen Informationsverweigerung ein Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 IFG vorlegen muss, habe ich mich mit

meinem Schreiben vom 20.03.2026 nach ebendiesem erkundigt. Ich bitte somit erneut um entsprechende Stellungnahme. Vielen Dank!"

13. Am 27.05.2026 übermittelte der Antragsteller ein Ersuchen auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz an das BMIMI:

"Eine Antwort auf mein Schreiben vom 20.4.2026 ist derzeit ausstehend. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage. Im Falle einer weiteren Informationsverweigerung verweise ich auf meinen Eventualantrag auf Bescheiderlassung in meiner ursprünglichen Anfrage vom 8.1.2026."

Feststellungen

14. Der Antragsteller übermittelte am 08.01.2026 einen Antrag auf Informationserteilung gemäß Informationsfreiheitsgesetz an das BMIMI.
15. Dem Informationsbegehren betreffend die *"vorliegenden Daten zu praktischen Führerscheinprüfungen, wenn jeweils möglich aufgeschlüsselt nach individuellen Prüfer*innen (evtl. pseudonym - Datenschutz), Bundesländern und Monaten bzw. Jahren"* wurde bereits im Rahmen der Erledigung zu GZ: 2026-0.020.169 entsprochen. Übermittelt wurde ein Excel-Dokument mit Daten zu den praktischen Führerscheinprüfungen aller Bundesländer in den letzten 10 Jahren.
16. Es kam zu anhaltender E-Mailkorrespondenz zwischen dem Antragsteller und dem BMIMI über mehrere Monate, wie obenstehend abgebildet.
17. Das BMIMI übermittelte zwei Erledigungsschreiben an den Antragsteller (GZ: 2026-0.020.169 und GZ: 2026-0.104.144).
18. Am 27.05.2026 brachte der Antragsteller einen Antrag auf Erstellung eines Bescheids nach § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz aufgrund der lediglich teilweisen Informationserteilung im BMIMI ein.
19. Bei den angefragten Daten zu durchgeführten praktischen Führerscheinprüfungen als auch bei den Daten zu den Führerscheinprüfungsfragen handelt es sich um Informationen, welche ausschließlich in Datenbanken geführt werden.
20. Im Zuge der Tätigkeit des BMIMI wurden im Jahr 2025 Auszüge aus dem Führerscheinregister gezogen. Diese Auszüge aus dem Führerscheinregister stellen

Informationen im Wirkungsbereich des BMIMI dar, welche "ready and available" sind und somit zur Verfügung gestellt wurden (Erledigung zu GZ: 2026-0.020.169).

21. Ein "Katalog der Führerscheinprüfungen" wie vom Antragssteller begehrt, liegt im BMIMI nicht vor. Es handelt sich dabei um eine Datenbank. Der Zugriff auf diese Datenbank ist kostenpflichtig und steht auch dem Antragssteller zur Verfügung. Dies wurde dem Antragssteller mitgeteilt.
22. Das IFG regelt den Zugang zu Informationen welche vorhanden und verfügbar sind, jedoch nicht zur Einrichtung einer kostenlosen Schnittstelle zu Datenbanken oder Registern.

Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt.

Rechtliche Beurteilung

23. Gemäß § 1 Z 1 Informationsfreiheitsgesetz regelt dieses Bundesgesetz die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
24. Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist gemäß § 3 Abs 2 jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.
25. Der Zugang zur Information ist gemäß § 8 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.
26. Wird der Zugang zur Information nicht (oder nur teilweise) gewährt, ist gemäß § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

27. Unter Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ist gemäß § 2 Abs 1 jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist, zu verstehen.
28. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Informationen zu erstellen im Sinne von zu erheben, zu recherchieren oder gesondert aufzubereiten (Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 2 (Stand 1.6.2025, rdb.at)). Lediglich bereits vorhandene Informationen können begehrt werden.
29. Betreffend die *"vorliegenden Daten zu praktischen Führerscheinprüfungen, wenn jeweils möglich aufgeschlüsselt nach individuellen Prüfer*innen (evtl. pseudonym - Datenschutz), Bundesländern und Monaten bzw. Jahren"* wird ausgeführt, dass die Excel-Auswertung für die Jahre 2015 bis 2024 dem BMIMI in anonymisierter Form vorlag. Einer Herausgabe dieser Daten sprachen keine Geheimhaltungsinteressen entgegen. Eine pseudonymisierte Version desselben Dokuments liegt dem BMIMI nicht vor iSd § 2 Abs 1 IFG.
30. Das Führerscheinregister ist keine auf die Erstellung von Statistiken ausgelegte Datenbank, sondern in erster Linie ein für die Administration des Führerscheinwesens geschaffenes Register. Es werden die dafür notwendigen Funktionalitäten zur Verfügung gestellt, die Erstellung von Auswertungen ist in diesem Zusammenhang nur ein "Nebenprodukt". Daher können Auswertungen nicht ohne weiteres den jeweiligen Wünschen entsprechend im kurzen Weg erstellt werden. Solche Auswertungen können nicht vom BMIMI direkt erstellt werden, sondern sind beim Dienstleister, der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) zu beauftragen, wo im Regelfall eine programmtechnische Lösung zur Herstellung der jeweiligen Auswertung erarbeitet werden muss. Die BRZ GmbH ist in erster Linie für die Wartung und Weiterentwicklung des Führerscheinregisters zuständig, damit dieses für das Führen von Verwaltungsverfahren im Behördenalltag zur Verfügung steht und dabei eine Unterstützung bietet. Die Erstellung von Auswertungen stellt einen Sonderaufwand für die BRZ GmbH dar.
31. Auswertungen aus dem Führerscheinregister sind somit mit einem erheblichen Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund der Ereignisse des vergangenen Jahres wurden, unabhängig von der gegenständlichen Anfrage, seitens des BMIMI die in der E-Mail vom 10.02.2026 genannten Auswertungen

beauftragt, weshalb diese im Rahmen von Informationsbegehren zur Verfügung gestellt werden konnten. Weitere Auswertungen liegen dem BMIMI nicht vor. Zudem stehen die mit einer Einzelauswertung verbundenen Kosten und der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zum weiteren Informationsgewinn.

32. Dem geltend gemachten Informationsinteresse an der Übermittlung der praktischen Führerscheinprüfungsdaten in pseudonymisierter Form kann daher mangels Verfügbarkeit iSd § 2 Abs 1 IFG aus den in RZ 23-31 angeführten Gründen nur teilweise entsprochen werden.
33. Zum Thema des "Fragenkatalogs" für die theoretischen Führerscheinprüfungen wird ausgeführt, dass es sich, wie auch bei der Auswertung der Daten zu den praktischen Führerscheinprüfungen, ebenfalls um eine Datenbank und keinen Katalog im herkömmlichen Sinne handelt. Eine Auswertung aus dieser Datenbank liegt dem BMIMI nicht vor. Der Fragenkatalog ist damit ebenso wenig vorhanden oder verfügbar iSd § 2 IFG wie die Daten zu den praktischen Führerscheinprüfungen. Aufzeichnungen die erst beschafft oder gesondert aufbereitet werden müssen fallen, wie bereits ausgeführt, nicht unter den Informationsbegriff des IFG (vgl. Schneider, IFG § 2, 2025).
34. Um im beantragten Ausmaß auf die theoretischen Prüfungsfragen Einsicht gewähren zu können, müsste das BMIMI dem Antragsteller Zugang zur gesamten Datenbank inklusive Antwortmöglichkeiten und Abbildungen gewähren. De facto wäre dies ein kostenloser Vollzugriff auf ein kostenpflichtiges System. Das IFG dient nicht der Umgehung von Kostenschranken und auch nicht der Schaffung von Schnittstellen in geschützte Datenbanken und Register. Dem Antragsteller steht der Zugang zur Datenbank (wie jedermann) kostenpflichtig zur Verfügung.
35. In eventu darf zudem ausgeführt werden, dass § 6 Abs 1 Z 6 den Geheimhaltungsgrund der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper nennt.
36. Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde. Solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten (39 BlgNR 17. GP 3). Zum einen schützt § 6 Abs 1 Z 6 damit den „Staat“, sobald er wie ein Privater am Wirtschaftsleben teilnimmt,

zum anderen scheinen auch staatliche (hoheitliche) Tätigkeiten geschützt zu werden, die sich auf den (Staats-)Haushalt auswirken (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at)).

37. Der Schaden muss zudem wirtschaftlicher oder finanzieller Natur sein: Zu denken ist hier an Minderungen am Vermögen oder der Entfall von Einnahmen.
38. Seit Bestehen dieser Datenbank der Prüfungsfragen (1998) gibt es für Lehrmittelhersteller aber auch für andere interessierte Stellen oder Personen die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Zugang zu dieser Datenbank der Theoriefragen zu erhalten. Die Höhe der Kosten für die Herstellung des Zugriffes beläuft sich derzeit auf 5.000.- Euro (+ 20% UST), d.h. insgesamt 6.000.- Euro für die ersten drei Jahre. Für weitere Folgeperioden von drei Jahren sind es jeweils 3.000.- Euro (+ 20% UST), d.h. insgesamt 3.600.- Euro. Derzeit gibt es 15 Personen bzw. Organisationen, denen auf diesem Weg ein Zugriff auf die Fragendatenbank gewährt wird. Würde nun aufgrund der vorliegenden IFG-Anfrage ein kostenloser Zugriff an eine oder in weiterer Folge eventuell auch an weitere Interessenten gewährt werden, so erschöpft sich der Schaden nicht nur in den oben angeführten entgangenen Beträgen des konkreten Antragstellers. Das gesamte System müsste aufgegeben werden, da ein kostenpflichtiger Zugriff nicht aufrechterhalten werden könnte, wenn ein Zugang unter Berufung auf das IFG auch kostenfrei erhältlich ist. Daher wäre langfristig ein Entfall der Einnahmen von allen 15 derzeit angebotenen Institutionen die Folge, wobei der damit verbundene Verwaltungsaufwand bestehen bliebe, oder sogar ansteigen würde (durch die kostenlose Anbindung zusätzlicher Stellen bzw. Personen). Darüber hinaus wäre mit Rückforderungen der derzeit angebotenen Stellen (zumindest anteilig für die laufende Periode) zu rechnen.
39. Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit e ist weiters kein Informationszugang zu gewähren sofern dies zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen erforderlich und verhältnismäßig ist.
40. Z 7 stellt dabei nicht nur auf die berechtigten Interessen „eines anderen“ ab, sondern verweist in lit e auf die Rechte am geistigen Eigentum „betroffener Personen“. Darunter sind auch jene Rechte zu verstehen, die der informations-pflichtigen Stelle gegebenenfalls selbst (als Urheber oder Werknutzungsberechtigtem) zukommen (vgl. Miernicki, IFG - Informationsfreiheitsgesetz, § 6, so auch Schneider in IFG, Informationsfreiheitsgesetz, § 6).

41. Ausdrücklich hingewiesen wird in den Materialien zu § 6 dabei auf Urheber- und Patentrechte (vgl. 2420 BlgNR 27.GP 21).
42. Nach § 40 f Abs 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind Datenbanken Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Diese sind als Sammelwerke nach § 6 UrhG geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).
43. Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend (§ 40 f Abs 3).
44. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt (§ 40b UrhG).
45. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben (§ 40g UrhG).
46. Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte) (§ 14 Abs 1); das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen (§ 15 Abs 1); Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden (§ 16 Abs 1).
47. Der Fragenkatalog der theoretischen Fahrprüfung ist keine starre Sammlung von Daten, sondern unterliegt ständiger Überarbeitung, Anpassung und Erweiterung aufgrund von neuen gesetzlichen Regelungen (etwa demnächst auch in Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie). Zudem sind auch Aktualisierungen hinsichtlich neuer technischer Entwicklungen notwendig oder Anpassungen im Sinne eines zeitgemäßen Auftrittes (z.B. Aktualisierung der Bilder) erforderlich. Diese Updates werden inhaltlich ebenfalls vom BMIMI ausgelagert und von externen Experten (kostenpflichtig für das BMIMI) erstellt. Dadurch handelt es sich infolge der Auswahl und Anordnung des

Stoffes um eine eigentümliche geistige Schöpfung des BMIMI und genießt urheberrechtlichen Schutz nach § 6 iVm. § 40f Abs 1 UrhG.

48. Zudem genießt eine Datenbank iSd § 40f Abs 1 nach § 76c Abs 1 UrhG Schutz, sofern für deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

49. Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (§ 76 d UrhG).

50. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ergibt die durchgeführte Interessensabwägung, dass dem geltend gemachten Informationsinteresse an der Offenlegung des "Fragenkatalogs" für die theoretischen Führerscheinprüfungen aus den in Rz 33-49 angeführten Gründen nicht entsprochen werden kann.

51. Ergänzend darf auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitssatz verwiesen werden (Art 7 B-VG). Dieser verpflichtet den Gesetzgeber und die Vollziehung zur sachlichen Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte und untersagt unsachliche Differenzierungen. Die Zugangsgewährung des BMIMI zur Datenbank der theoretischen Führerscheinprüfungsfragen unter Verzicht auf die Zahlung der Lizenzgebühr würde einen wirtschaftlichen Vorteil und damit eine unsachliche Begünstigung gegenüber jenen darstellen, welche die Gebühr entrichten mussten und weiterhin müssen. Aufgrund mangelnder Offenlegungspflichten des Informationsinteresses kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die begehrten Informationen für unternehmerische Zwecke verwendet werden. Eine Umgehung von Kostenschranken um dadurch einzelnen Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, widerspricht sowohl dem Sachlichkeitsgebot als auch dem Transparenzgedanken des IFG.

52. Es war somit gemäß § 11 Abs 1 IFG ein Bescheid zu erlassen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen. Sie hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender oder die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes, verzögerte elektronische Zustellung bei E-Mails) trägt.

Hinweis

Gemäß Bundes- und Landesverwaltungsgerichts-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 25,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamts Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des, spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden, Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt



Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Datum	2026-06-17T12:07:34+02:00
Seriennummer	2069212815
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/